



Strukturwandel im Rheinischen Revier - Überblick über Rechtsgrundlagen, Akteure und Prozesse

Information für den Regionalrat Düsseldorf



Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Strukturwandel auf Bundesebene	4
2.1	Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung	5
2.2	Eckpunktepapier Bund	6
2.3	Gesetze	6
2.4	Verträge und Vereinbarungen	11
3	Strukturwandel in NRW	13
3.1	Leitentscheidung	14
3.2	Rheinisches Revier	15
3.2.1	Kulisse	15
3.2.2	Akteursübersicht	16
3.3	Stabsstelle Strukturwandel	17
3.4	Zukunftsagentur Rheinisches Revier	17
3.4.1	Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.0	17
3.4.2	Revierknoten Raum	18
3.4.3	Weitere thematische Revierknoten	20
4	Aufbau der Förderkulisse In Nordrhein-Westfalen	22
4.1	Sofortprogramm Plus	23
4.2	Starterpaket Kernrevier	26
5	Fokus auf Akteure und Planungsthemen in der Planungs-Region Düsseldorf	28
5.1	Braunkohlenplanung Garzweiler	29
5.2	Regionalplan Düsseldorf	30
5.3	Zweckverband Landfolge Garzweiler	32
5.4	Rheinisches Sixpack	33
5.5	Fachbeitrag RWE zum RP Köln mit Hinweisen für die Planungsregion Düsseldorf	34

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1	Übersicht Rheinisches Revier	15
Abbildung 2	Übersicht über wesentliche Akteure im Rheinischen Revier	16
Abbildung 3	Braunkohleplan Garzweiler I	29
Abbildung 4	Braunkohlenplan Garzweiler II	30
Abbildung 5	Entwurf Braunkohlenplan Garzweiler II gemäß Leitentscheidung 2016	30
Abbildung 6	Übersicht über die Änderungsbereiche der 5. RP-Änderung	31
Tabelle 1	Starterprojekte Kernrevier Planungsregion Düsseldorf	27

1.

2

Vorbemerkung

Ziel dieser Broschüre ist es, alle wesentlichen Grundlagen und aktuellen Informationen zum Strukturwandel sowohl auf Bundesebene als auch konkret in der Planungsregion Düsseldorf zu bündeln und dem Regionalrat Düsseldorf einen Gesamtüberblick für seine neue Legislaturperiode zu geben. Nach der Darstellung wesentlicher gesetzlicher Grundlagen auf Bundesebene liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung des Strukturwandels im Land Nordrhein-Westfalen. Räumliche Verortungen, wichtige Akteure und Förderprogramme sollen im Weiteren vorgestellt werden. Da es sich um einen laufenden Prozess handelt, sind die nachfolgenden Informationen bis zum Stichtag 10.01.2021 zusammengetragen. Aktuelle Informationen werden zukünftig auch weiter über den fortlaufenden Sachstandsbericht im Strukturausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Die in dieser Broschüre erwähnten Gesetze, Vereinbarungen und sonstigen Dokument wurden mit entsprechenden Verlinkungen versehen. Überdies ist vorgesehen, dem Regionalrat im Zuge des Aufbaus des Ratsinformationssystems eine sich fortlaufend aktualisierende Dokumentensammlung zur Verfügung zu stellen.

2.

4

Strukturwandel auf Bundesebene

2.1 Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung

Mit dem Klimaabkommen von Paris hat sich die Weltgemeinschaft das Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zur Erfüllung des Abkommens hat die Bundesregierung im November 2016 den Klimaschutzplan 2050 für Deutschland beschlossen. Darin sind für alle Wirtschaftsbereiche eigene Sektorziele angelegt, die sicherstellen sollen, dass Deutschland sein für das Jahr 2030 gestecktes Klimaziel – eine Minderung der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent – sicher erreichen wird. Das Minderungsziel für den Energiesektor beträgt beispielsweise 61 bis 62 Prozent gegenüber 1990.

Mit der Umsetzung des Klimaschutzplanes wird sich der Strukturwandel in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen beschleunigen. Dies gilt insbesondere für den Wirtschaftsbereich Energieerzeugung. Die damit einhergehenden Veränderungen sollen jedoch nicht einseitig zu Lasten der kohlestromerzeugenden Regionen und ihrer Beschäftigten gehen. Die Regierungsparteien (CDU/CSU und SPD) hatten sich in ihrem Koalitionsvertrag 2018 daher darauf verständigt, die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) einzusetzen.

Aufgabe der WSB-Kommission war es, konkrete Vorschläge für eine in die Zukunft gerichtete, nachhaltige Strukturentwicklung und damit für zukunftssichere Arbeitsplätze in den vom Strukturwandel betroffenen Braunkohleregionen zu erarbeiten. In der allgemeinen Berichterstattung wurde die Kommission daher weithin auch pauschal als Kohlekommission bezeichnet. Nach siebenmonatigen Verhandlungen legte die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ am 26. Januar 2019 ihren Abschlussbericht vor.

Spätestens 2038 soll keine Kohle mehr verstromt werden, nach Möglichkeit schon 2035. Deutschland ist damit das einzige Industrieland, das gleichzeitig aus der Atom- und Kohleenergie aussteigt. Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Pfad zur schrittweisen Beendigung der Kohleverstromung kann Deutschland einen entscheidenden Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten. In ihren Empfehlungen macht die Kommission zudem zahlreiche Vorschläge für konkrete Perspektiven für die Kohleregionen.

[Link zum
Kommissions-
bericht](#)



2.2 Eckpunktepapier Bund

Zur Vorbereitung des gesetzlichen Rahmens wurden seitens des Bundeskabinetts am 22. Mai 2019 die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zunächst als wesentliche Eckpunkte zur Umsetzung definiert und beschlossen (allgemein bekannt als „Eckpunktepapier“).



Link zum
Eckpunktepapier

6

2.3 Gesetze

Der bis Mitte 2020 geschaffene bundesgesetzliche Rahmen umfasst nunmehr zwei wesentliche Themenbereiche:

1. Ausstieg aus der Steinkohle- und Braunkohleverstromung bis spätestens 2038 - Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)
2. Strukturelle Unterstützung für die vom Ausstieg betroffenen Regionen - Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (u.a. Investitionsgesetz Kohleregionen)

Bundestag und Bundesrat haben am 03.07.2020 den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung zugestimmt und beide Gesetze wurden am 13.08.2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 37) verkündet und traten somit am 14. August 2020 in Kraft. Wesentliche Elemente der gesetzlichen Regelungen sehen wie folgt aus:

Zu 1 – Kohleausstiegsgesetz

Mit Artikel 1 des Kohleausstiegsgesetzes tritt das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) als wesentlicher Baustein neu in Kraft. Die Artikel 2-9 nehmen darauf aufbauend weitere Änderungen bestehender Fachgesetze vor. Wesentliche Regelungen:

Beendigung der Kohleverstromung:

Das Kohleausstiegsgesetz, genauer das KVBG sieht vor, die Kohleverstromung schrittweise zu verringern und bis spätestens Ende 2038 ganz zu beenden. Konkret bedeutet dies: Bis zum Jahr 2022 wird der Anteil der Kohleverstromung durch Stein- sowie Braunkohlekraftwerke auf jeweils rund 15 Gigawatt reduziert. Bis 2030 sind weitere Reduktionen auf rund acht Gigawatt Leistung bei den Steinkohlekraftwerken und neun Gigawatt-Leistung bei den Braunkohlekraftwerken vorgesehen.

Steinkohlekraftwerke sollen über Ausschreibungen nun im Zeitraum bis 2027 stillgelegt werden, wofür die jeweiligen Betreiber finanziell kompensiert werden (Teil 2-4 KVBG). Ursprünglich war eine Bewerbung auf Ausschreibungen nur bis 2026 geplant. Entsprechend wurden die Höchstpreise für die Zieljahre 2024 bis 2026 im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf erhöht. Zugleich werden zum Anreiz für frühzeitige Stilllegungen die jeweiligen Höchstpreise degressiv ausgestaltet. Wird der festgelegte Ausstiegspfad bis 2024 dennoch nicht erreicht, werden Kraftwerke flankierend per Gesetz stillgelegt. Ebenso wird für die Stilllegungen verfahren, die ab 2028 bis zum Abschlussdatum vorzunehmen sein werden, dann aber ohne eine finanzielle Entschädigung.

Braunkohlekraftwerke werden über vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern stillgelegt. Die gesetzlichen Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung im Teil 5 des KVBG umfassen vor allem verpflichtende Stilllegungsdaten für alle Braunkohlekraftwerke, die Anspruchsgrundlage für die Entschädigungen, einzelne Auszahlungsmodalitäten und die Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Kraftwerks- und Tagebaubetreibern¹.

Den gesetzlichen Regelungen zur Stilllegung ging eine Bund-Ländervereinbarung zum „Stilllegungspfad“ vom 15./16. Januar 2020 voraus. Diese ist nunmehr aufgegangen in Anlage 2 zu Teil 5 KVBG:

Link zum
Stilllegungspfad
der Bund-Länder-
Vereinbarung



Kompensationen für Strompreisanstieg (KVBG Teil 7 – Regelmäßige Überprüfungen)²:

Ebenfalls geregelt werden Kompensationen für den Anstieg von Strompreisen, der auf den Kohleausstieg zurückzuführen ist. Damit die dauerhafte und möglichst kostengünstige Energieversorgung sichergestellt bleibt, müssen die Auswirkungen des Kohleausstiegs laut Gesetzesbeschluss regelmäßig überprüft werden. Dabei geht es insbesondere um die Aspekte Versorgungssicherheit und Entwicklung der Strompreise.

¹ vgl. Homepage Bundesregierung/aktuelles/Kohleausstieg, zuletzt zugegriffen am 06.08.2020

² Informationen zu wesentlichen Aspekten des Kohleausstiegsgesetzes, vgl. Homepage Bundesrat/kompakt Presseinfo, zuletzt zugegriffen am 07.08.2020

Entschädigung für ältere Beschäftigte (KVBG Teil 8 – Anpassungsgeld):

Beschäftigte im Tagebau oder in einem Kohlekraftwerk erhalten nach dem Gesetzesbeschluss ein Anpassungsgeld, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren und mindestens 58 Jahre alt sind. Die Auszahlung läuft bis zum Eintritt in die Rente, längstens über fünf Jahre. Beschäftigte, die vorzeitig in Rente gehen, können einen Ausgleich für Rentenabschläge erhalten.

Zertifikate sind zu löschen (Artikel 2 Kohleausstiegsgesetz - Änderung des § 8 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes):

Weitere Bestimmungen betreffen Emissionszertifikate, die durch das Stilllegen von Kraftwerken frei werden: Sie sind zu löschen. Dadurch soll die Kohlemaßnahme auch europäisch eine positive Wirkung entfalten.

Weiterentwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung (Artikel 7 - Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes):

Darüber hinaus sieht der Gesetzesbeschluss eine Verlängerung und Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vor. Kraftwerksbetreiber sollen Anreize bekommen, von Kohle auf flexible und klimafreundlichere Stromerzeugung umzurüsten. Hierfür wird der Kohleersatzbonus für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Kohlebasis umgestaltet und erhöht. Die konkrete Ausgestaltung des Kohlebonus hat der Bundestag noch einmal differenziert.

Gesetzlich festgeschrieben: 65 Prozent-Ziel (Artikel 6 – Änderung des § 1 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG):

Eine weitere Änderung, die auf den Beschluss des Bundestages zurückgeht: Das Ziel, bis 2030 65 Prozent des Energieverbrauchs aus Erneuerbaren Energien zu beziehen, ist nun gesetzlich festgeschrieben³.



Link zum
Kohleausstiegs-
gesetz

Zu 2 – Strukturstärkungsgesetz

Flankierend erfolgte der Beschluss des Strukturstärkungsgesetzes zur Bewältigung des Strukturwandels in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen. Das Strukturstärkungsgesetz enthält als Mantelgesetz folgende Regelungen:

³ Die Änderung ersetzt die Nummern 1 und 2 im § 1 Abs. 2 EEG vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.11.2019, bisherige Formulierung: „Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035
3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050

Artikel 1 - Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)⁴

Der Gesetzesbeschluss setzt Empfehlungen der WSB-Kommission aus dem Frühjahr 2019 um. Das neue Investitionsgesetz Kohleregionen ist dabei die zentrale gesetzliche Grundlage.

Das Gesamtvolumen des Gesetzesbeschlusses beläuft sich auf bis zu 40 Milliarden Euro. Hierüber soll der Verlust von Arbeitsplätzen kompensiert und neue Chancen für eine nachhaltige Wirtschaft mit hochwertigen Beschäftigungen eröffnet werden.

Braunkohlereviere erhalten Finanzhilfen bis zu 14 Milliarden Euro. 43 Prozent davon entfallen auf das Lausitzer Revier (davon 60 Prozent für Brandenburg, 40 Prozent für Sachsen), 37 Prozent auf das Rheinische Revier und 20 Prozent auf das Mitteldeutsche Revier (davon 60 Prozent für Sachsen-Anhalt und 40 Prozent für Sachsen). Kernaussagen des InvKG in Bezug auf das Rheinische Revier (Förderkulisse, Anwendungsbereich, Fördersummen) blieben somit im Vergleich zum Gesetzesentwurf aus August/September 2019 unverändert.

Mit 26 Milliarden Euro unterstützt der Bund die betroffenen Regionen direkt – zum Beispiel durch den Ausbau der Infrastruktur für den Schienen- und Straßenverkehr sowie die Ansiedlung zahlreicher Forschungseinrichtungen. In Bundeseinrichtungen sollen bis zum Jahr 2028 bis zu 5.000 Arbeitsplätze erhalten oder neu geschaffen werden. Die Anlagen 4 und 5 zum InvKG benennen die vorgesehenen Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundeschienenwege dann konkret. Hierzu gehörten im Gesetzentwurf bereits die Vorhaben: Ausbau der S 11 Köln Bergisch-Gladbach („S11-Ergänzungspaket“), Verlängerung der S6 von Köln nach Mönchengladbach sowie die Westspange im Knoten Köln. Mit Beschlussfassung des Bundestages erhielt die Anlage 4 - Abschnitt 2 die Ergänzung um Nummer 38: S-Bahn-Netz Rheinisches Revier - Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung an der Rheinschiene unter anderem durch abschnittsweise Elektrifizierung, zweigleisigen Ausbau mit der Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige“. Dazu gehört die unter dem Begriff „Revierbahn“ bekannte Umwandlung der RB 39 zu einer zweigleisigen und durchgehend elektrifizierten S-Bahn-Linie auf der Strecke Düsseldorf-Neuss-Grevenbroich-Bedburg-Köln, ergänzt um die noch zu planende Verbindung Bedburg-Jülich-Aachen. In einem nächsten Schritt werden die Verbände NVR und VRR eine Machbarkeitsstudie in Auftrag geben.

⁴ Informationen zu wesentlichen Aspekten des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen, vgl. Homepage Bundesrat/kompakt Presseinfo, zuletzt zugegriffen am 07.08.2020

Zudem sind Hilfen in Höhe von 1,09 Milliarden Euro für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken sowie die ehemaligen Braunkohlereviere Helmstedt und Altenburger Land vorgesehen. Von den Fördermitteln erhält Niedersachsen laut Bundestagsbeschluss 157 Millionen Euro, Nordrhein-Westfalen 662 Millionen Euro, Mecklenburg-Vorpommern 52,5 Millionen Euro und das Saarland 128,5 Millionen Euro. Auf die Reviere Helmstedt und Altenburger Land entfallen jeweils 90 Millionen Euro. Förderfähig sind zudem Wilhelmshaven, Unna, Hamm, Herne, Duisburg, Gelsenkirchen, Rostock, Saarlouis und Saarbrücken.

Artikel 2 - Änderung des Bundesfernstraßengesetzes:

Artikel 2 enthält eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, mit der bestimmte Verkehrsvorhaben des Straßenverkehrs in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 3 - Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes:

Artikel 3 enthält eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, mit der bestimmte Schienenverkehrsvorhaben in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 4 - Änderung des Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG))

Das MgvG benennt Verkehrsinfrastrukturprojekte, für die – abweichend von den jeweiligen Fachgesetzen – keine Planfeststellung erfolgen muss, sondern die Zulassung durch Bundestagsbeschluss erfolgen kann. Mit dieser neuen Art der Projektzulassung verbindet sich die Hoffnung auf schnellere Verfahren und geringere Klageanfälligkeiten.

Der Artikel 4 des Strukturstärkungsgesetzes wurde im Verlauf der Gesetzesberatung neu hinzugefügt und am 03.07.2020 ebenso mit beschlossen. Er sieht eine Ergänzung des MgvG vor. Der neue § 2a MgvG benennt mehrere weitere konkrete Projekte, für die der Bundestag durch Maßnahmengesetz Projekte „mit dem Ziel der Strukturförderung der ehemaligen Kohleregionen“ zulassen kann. Dazu gehört unter den Nummern 11 und 12 des § 2a MgvG auch der Ausbau und die Elektrifizierung der S-Bahnstrecke von Kerpen-Horrem nach Bedburg sowie der Ausbau der S-Bahnstrecke von Köln nach Mönchengladbach.



2.4 Verträge und Vereinbarungen

Ergänzend zu den zuvor aufgeführten gesetzlichen Regelungen sind die nachfolgenden Verträge und Vereinbarungen eine wichtige Grundlage für den Strukturwandel:

Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)

Gemäß § 10 InvKG werden die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung von Finanzhilfen an die Länder durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt. Kapitel 1 der vorliegenden Vereinbarung regelt die Einzelheiten für die Gewährung von Finanzhilfen. Darüber hinaus enthält Kapitel 2 Regelungen zu Vorhaben, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Kapitel 3 betrifft die Arbeit des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums nach § 25 InvKG. Die Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung durch die Chefin bzw. die Chefs der Staatskanzleien der Braunkohleländer sowie den Staatssekretär im Bundesministerium und die Konstituierung des Bund-Länder Gremium erfolgten am 27.08.2020.

11

Link zur
Bund-Länder-
Vereinbarung



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland (zwischen dem Bund und den Energieversorgern)

Gemäß § 49 KVBG kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Bundesrepublik Deutschland zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung mit den Betreibern oder einem Betreiber von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen, einen öffentlich rechtlichen Vertrag schließen, mit dem die aus den §§ 40 bis 47 folgenden Rechte und Pflichten zusätzlich vertraglich geregelt werden.

Das Kabinett hatte bereits am 24.06.2020 den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Betreibern von Braunkohlekraftwerken zur Kenntnis genommen und dessen Unterzeichnung zugestimmt. Geregelt ist darin das Abschalten der Kraftwerke schon ab 2020 und Entschädigungen von 4,35 Milliarden Euro (2,6 Milliarden Euro für RWE, 1,75 Milliarden für die LEAG). Der Vertrag stellt ferner klar, dass die Entschädigung zur rechtzeitigen Abdeckung der Tagebaufolgekosten zu verwenden ist. Die Unternehmen sagen mit dem Vertrag außerdem zu, auf Klagen gegen den Kohleausstieg zu verzichten.

Bevor die Vertragsparteien unterschreiben können, muss auch der Bundestag dem Vertragsentwurf noch zustimmen. Außerdem ist die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich.



Link zum
Vertragsentwurf
24.06.2020

Zwischenzeitlich hat am 07.09.2020 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Bundestages die öffentliche Anhörung zum Vertragsentwurf stattgefunden. Eine Zustimmung des Bundestages sowie Prüfung durch die EU-Kommission stehen jedoch weiterhin noch aus.

12



Link zum Video-
mitschnitt und zur
Zusammenfassung
der Anhörung

3.

Strukturwandel in NRW

3.1 Leitentscheidung

Basierend auf dem auf Bundesebene vorgegebenen Fahrplan zum Ende der Braunkohleverstromung hat die Landesregierung am 06.10.2020 den Entwurf einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier beschlossen. Die Neujustierung dieser von der Landesregierung vorgegeben Leitplanken ist erforderlich, damit auf dieser Basis auch die noch erforderlichen Änderungen der Braunkohlepläne erfolgen können.

Der Entwurf setzt mit seinen vier Themenbereichen „Neue Chancen für die Region“, „Anpassungen an die Tagebauplanung“, „Wasserverhältnisse nach Tagebaue“ und „Umsiedlungen im Rheinischen Revier“ den auf Bundesebene geschaffenen, gesetzlichen Rahmen zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung um. Dabei nimmt die Landesregierung nicht nur die erforderlichen Anpassungen der Tagebaue und Umsiedlungen in den Blick, sondern diskutiert auch Anforderungen an die Rekultivierung und zeigt Perspektiven für die Nachnutzung und den Strukturwandel im Revier auf.

14



Link zur
Pressemitteilung
des MWIDE



Link zum Entwurf
der Leitentscheidung
vom 06.10.2020

Zu dem Entwurf der Leitentscheidung wurde ein öffentliches Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Bürgerinnen und Bürger, Städte und Gemeinden, die Kreise und andere öffentlichen Institutionen konnten sich zu dem Entwurf äußern. Auch der Regionalrat hat sich Ende 2020 intensiv mit der Thematik befasst:



Link zur Stellungnahme
des Regionalrates
(Tischvorlage 16.12.2020)



Link zur gesonderten
Stellungnahme der
Regionalratsfraktion
Bündnis90/Die Grünen
(Tischvorlage 19.11.2020)

Die abschließende Entscheidung der Landesregierung über die Leitentscheidung soll im Frühjahr 2021 gefasst werden.

3.2 Rheinisches Revier

3.2.1 Kulisse

Das Rheinische Revier setzt sich zusammen aus der kreisfreien Stadt Mönchengladbach und den Landkreisen Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen und der Städtereion Aachen (vgl. auch Abbildung 1).



Abbildung 1 Übersicht Rheinisches Revier (farblich hervorgehoben die Kommunen des Kernreviers sowie die Tagebaue (z.T. bereits rekultiviert); Bei den Tagebauen handelt es sich um eine schematische Gesamtdarstellung, welche planerisch noch umzusetzende, künftige Grenzen der Abbaubereiche im Sinne der Leitentscheidung 2016 und des Entwurfs der Leitentscheidung 2020 noch nicht berücksichtigt. Quelle: eigene Darstellung)

Zur Planungsregion Düsseldorf gehörig sind der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach. In der Abbildung 1 farblich hervorgehoben sind die 20 Kommunen des Kernreviers, die unmittelbaren Anrainerkommunen eines Tagebaus. In der Planungsregion Düsseldorf sind dies die Städte Mönchengladbach, Jüchen, Grevenbroich sowie die Gemeinde Rommerskirchen.

3.2.2 Akteursübersicht

Eine Übersicht über wesentliche Akteure des Strukturwandels im Rheinischen Revier gibt die nachfolgende Abbildung 2. Aufgrund der Größe des Raumes und der Vielzahl an Akteuren stellt diese keine vollständige Auflistung dar, sondern soll lediglich einen informativen Überblick ermöglichen. In den nachfolgenden Kapiteln werden einige, auch für die Politik wichtige Akteure weiter vorgestellt.

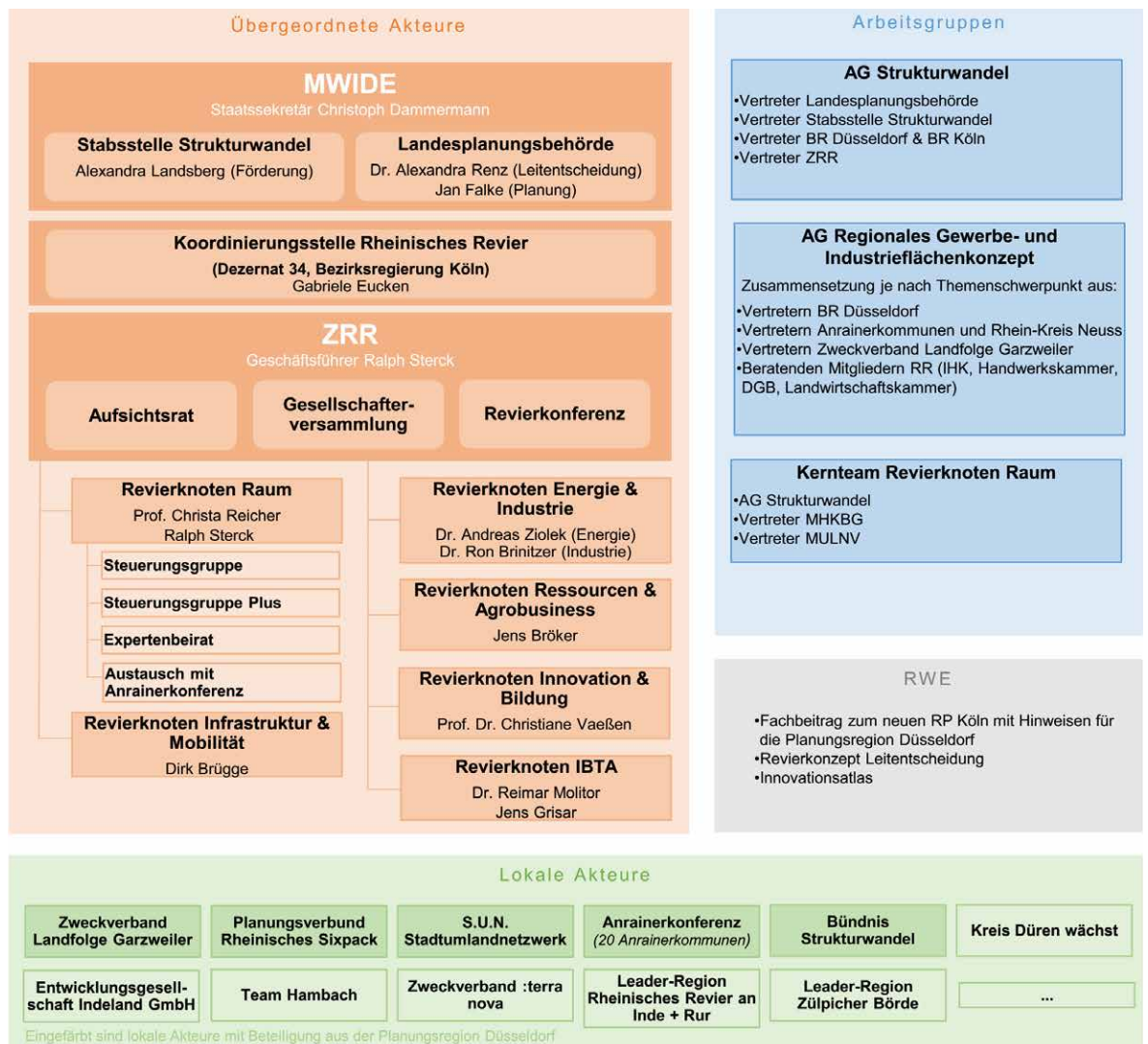


Abbildung 2 Übersicht über wesentliche Akteure im Rheinischen Revier (Quelle: eigene Darstellung)

3.3 Stabsstelle Strukturwandel

Die Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier ist auf der Landesebene für die Prozesse des Strukturwandels im Rheinischen Revier zuständig. Sie fungiert hierbei als Koordinatorin innerhalb der Landesregierung und begleitet die Staatskanzlei fachlich bei der Arbeit mit der Bundesregierung. Darüber hinaus unterstützt sie die Akteure in der Region, vertreten durch die Zukunftsagentur Rheinisches Revier, bei der Konzeption, Umsetzung und Fortentwicklung eines Wirtschafts- und Strukturprogramms. Die Stabsstelle übernimmt die regional-ökonomische und fördertechnische Gesamtverantwortung.

3.4 Zukunftsagentur Rheinisches Revier

Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) versteht sich als zentraler Knotenpunkt zur Steuerung und Koordinierung des Strukturwandels in der Region. Ihrer Einrichtung liegt der Wunsch zu Grunde, dass der Fahrplan für den Strukturwandel im Revier, die Bestimmung der zentralen Themen wie auch strukturwandelrelevanter Projekte und Ideen aus der Region heraus entwickelt und getragen werden sollen. Sie wird bei ihrer Arbeit von Revierknoten (RK) unterstützt, die das Fachwissen und den Ideenreichtum bündeln, die in der Region vorhanden sind.

Das Rheinische Revier hat sich mit vielfältigen Aktivitäten bereits auf den Weg gemacht. Es begegnet den Herausforderungen des Strukturwandels mit einer stärkenorientierten Wirtschaftsförderungsstrategie und setzt auf ein Leitbild, welches die Kompetenzen des Reviers nutzt. Aus der Region sind folgende Zukunftsfelder für die Arbeit der kommenden Jahre identifiziert worden:

- RK Energie und Industrie
- RK Ressourcen und Agrobusiness
- RK Innovation und Bildung
- RK Raum und
- RK Infrastruktur

Eine Internationale Bau- und Technologieausstellung (IBTA) Rheinisches Zukunftsrevier soll als Klammer und Schaufenster die Maßnahmen in den Zukunftsfeldern präsentieren.

3.4.1 Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.0

Als Grundlage für den Fahrplan des Strukturwandels und zur Bestimmung von Projekten in der Region hat die ZRR am 13.12.2019 den Entwurf eines Wirtschafts- und Strukturprogrammes (WSP) 1.0 vorgelegt. Die langfristige Absicht der Akteure im Revier ist es, eine Modell- und Pilotregion für neue Energie und

Mobilität, nachhaltige Produktion und ein darauf ausgerichtetes attraktives Lebensumfeld zu werden. Ein zentraler Bestandteil dieser Vision ist, dass für den durch den vorzeitigen Kohleausstieg begründeten Verlust von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen adäquater Ersatz geschaffen wird. Dies ist möglich, indem die herausragenden Stärken des Reviers zu einem innovativen Gesamtansatz verknüpft werden, der die Attraktivität des Standorts nach innen und außen signifikant erhöht.

Zum jetzigen Zeitpunkt stellt das WSP einen sehr umfangreichen Aufschlag mit zahlreichen Ideen, Projekten und Konzeptansätzen dar und ist naturgemäß noch sehr abstrakt. Eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum März bis August 2020.

Sowohl der Regionalrat als auch die Bezirksregierung haben zum Entwurf des WSP 1.0 Mitte 2020 Stellungnahmen abgegeben.



[Link zur Stellungnahme
des Regionalrats](#)



[Link zur Stellungnahme
der Bezirksregierung
zum WSP 1.0](#)

Auf Basis dieser Rückmeldungen erfolgt im Frühjahr 2021 nun die Überarbeitung des WSP hin zu einer Version 1.1.

3.4.2 Revierknoten Raum

Als zentraler Facharbeitskreis erarbeitet der Revierknoten Raum eine Raumstrategie für die Entstehung einer lebenswerten und attraktiven Region Rheinisches Revier. Ziel ist es, eine integrierte Strategie für die räumliche Entwicklung des Rheinischen Reviers zu erarbeiten, die gemeinsam mit den Akteuren vor Ort den Raum gestaltet und alle Themen auch der anderen Revierknoten in räumliche Bezüge stellt.

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Analyse vorhandener Konzepte in der Region sollen Herausforderungen und Potenziale des Rheinischen Reviers identifiziert werden, die einen Diskurs über unterschiedliche Visionen für den Raum ermöglichen. Aus der Vielzahl der gesammelten Informationen und früheren Studien sollte anhand von Raumhypothesen in einem Zwischenschritt zunächst ein grundsätzliches Raumverständnis entwickelt werden. Stand der Raumanalyse und Hypothesen wurden im Rahmen der Revierkonferenz am 11.12.2020 vorgestellt. Nunmehr steht für das Frühjahr 2021 der Diskurs über verschiedene Raumvisionen an, die über eine Mehrfachbeauftragung interdisziplinärer Planungsteams erarbeitet werden sollen. Dazu bilden die erarbeiteten Raumhypothesen die thematischen Leitplanken für die im April 2021 zu beauftragenden Planungsteams. Frau Reicher als Revierknoten-Vorsitzende betonte im Rahmen der Revier-

konferenz die Prozesshaftigkeit der Raumbilderstellung und den vermutlich eher hohen Abstraktionsgrad des Raumbildes. Entsprechend können auch Ergebnisse für Teilräume einzelner Studien und Projekte im „Sofortprogramm plus“ ggf. auch zeitlich vorlaufende Betrachtungen enthalten oder detaillierter sein. All dies könne in einem übergreifenden Raumbild zusammengeführt werden. Der Revierknoten Raum sieht sich mit seinen Ergebnissen dann als Fachbeitrag, welcher „step by step“ in formelles Planungsrecht überführt werden kann, soweit dies von den kommunalen und regionalen politischen Entscheidungsträgern dann befürwortet wird.

Zur Begleitung des Raumbildprozesses und zur Einbindung und Mitarbeit der Akteure vor Ort wurden im Revierknoten Raum verschiedene Gremien einberufen. Diese unterstützen den Revierknoten Raum im regelmäßigen Austausch, sei es als Treffen vor Ort oder aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenzen.

Diese setzen sich aus einer „Steuerungsgruppe“, einer „Steuerungsgruppe plus“ sowie einem „Expertenbeirat“ zusammen. Ferner erfolgt ein Austausch mit Vertretern der Anrainerkommunen (Anrainerkonferenz):

Bei der **Steuerungsgruppe** handelt sich um ein Gremium zur inhaltlichen (verwaltungsseitigen) Begleitung des Raumstrategieprozesses bestehend aus Fachakteuren der Region:

- Planungsvertreter der Landesministerien
- Planungsvertreter der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf (Regionalplanungsbehörden)
- Planungsvertreter der sieben Gebietskörperschaften
- Tagebauumfeldinitiativen (Garzweiler, Hambach, Inden)
- Vertreter Industrie- und Handelskammer & Landwirtschaftskammer
- Verkehrsverbünde NVR / VRR
- Revierknoten (IBTA, Mobilität)
- Innovationsnetzwerk Tourismus

Die Fachakteure sollen den Arbeitsprozess im Revierknoten Raum intensiv begleiten und daher möglichst auch quartalsweise zusammenkommen. Bisher erfolgte dies im Rahmen von Videokonferenzen.

Die **Steuerungsgruppe plus** dient der politischen Begleitung des Raumstrategieprozesses. Hierzu sind Vertreter aller Fraktionen der Regionalräte Köln und Düsseldorf ins Gremium einberufen. Vorgesehen sind zwei Treffen im Jahr, abhängig vom Bedarf und den jeweilig im Revierknoten Raum erreichten Arbeitsschritten. Die seitens der Fraktionen des Regionalrates Düsseldorf benannten Mitglieder sind:

- CDU: Herr Papen (Vertreter Herr Nordmann)
- SPD: Herr Thiel (Vertreter Herr Hildemann)
- FDP: Herr Schiffer (Vertreter Herr Laakmann)
- Bündnis90/Die Grünen: Herr Böttcher (Vertreterin Frau Sickelmann)

Der **Expertenbeirat** stellt ein externes interdisziplinäres Gremium zur planerischen Betreuung des Raumstrategieprozesses dar, bestehend aus Fach- und Planungsexperten zu den Themen: Stadtentwicklung, Mobilität, Freiraum und Landschaft, Wirtschaft, Zukunftsforschung. Der Beirat soll bei Bedarf zusammentreten. Bislang hat noch kein Treffen stattgefunden, ebenso ist der Expertenkreis noch nicht bekannt.

Zusätzlich ist ein **Austausch mit Vertretern der Anrainerkommunen** („Anrainerkonferenz“) angedacht. Dies soll im halbjährlichen Turnus erfolgen.

Davon unbenommen, jedoch vorbehaltlich der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sollen künftig die schon bekannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformate fortlaufend angeboten werden. Zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen aus den unterschiedlichen Prozessphasen sollen „Meilensteinveranstaltungen“ zur revierweiten Einbindung aller Planungsakteure im Sinne der schon bekannten Fachkonferenzen durchgeführt werden (100-200 Personen). Für thematische oder teilräumliche Workshops werden geeignete Akteure gezielt angesprochen.

Ebenso folgen weitere Beteiligungsangebote für die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Rahmen des Gesamtprozesses zum Wirtschafts- und Strukturprogramm.

3.4.3 Weitere thematische Revierknoten

Durch den bevorstehenden Kohleausstieg wandelt sich die Energieerzeugungslandschaft, die das Rheinische Revier gemeinsam mit energieintensiven Industrien bisher geprägt hat. Der **Revierknoten Energie und Industrie** beschäftigt sich daher mit den energie- und industriepolitischen Rahmenbedingungen, um eine nachhaltige Transformation beider Sektoren zu ermöglichen. Ziel ist, das Rheinische Revier zu einer Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit zu entwickeln und eine sichere und nachhaltige Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen als Grundvoraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Industrie im Rheinischen Revier zu schaffen.

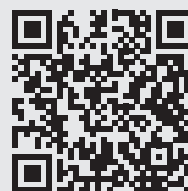
Die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers und eine effektivere Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind der Schlüssel dafür, dass der Strukturwandel Fahrt aufnimmt und eine wettbewerbsfähige Unternehmenslandschaft entsteht, die neue Wertschöpfung und Beschäftigung schafft. Daher soll im **Revierknoten Innovation und Bildung** der Weg zu einer leistungsfähigen Ausbildungs-, Bildungs- und Qualifizierungslandschaft im Rheinischen Revier vorbereitet werden. Mit Fokus auf Innovations- und Technologietransfer sollen im Aus- und Weiterbildungsbereich neue Akzente und Kooperationen vor Ort etabliert und die vielfältigen Aus- und Weiterbildungsangebote zentral und transparent erfasst und so leichter zugänglich gemacht werden.

Der **Revierknoten Ressourcen und Agrobusiness** befasst sich mit einer Form des Wirtschaftens, die auf einer wissensorientierten Bioökonomie beruht und einen in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ganzheitlichen Strukturwandel in den Blick nimmt. Das Ziel beider Bereiche „Ressourcen“ und „Agrobusiness“ besteht in der Erreichung einer auf dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft basierenden Form des Wirtschaftens. Im Fokus des Revierknotens stehen dabei die Gestaltung des Strukturwandels im Bereich der Landwirtschaft und der damit zusammenhängenden Lebensmittelproduktion, die Bedeutung des Wirtschaftsfaktors „Boden“ auch für die Generierung neuer Wertschöpfung und Arbeitsplätze sowie das Thema nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen.

Der **Revierknoten Infrastruktur** befasst sich mit der Herausforderung der Mobilität und Infrastruktur der Zukunft im Rheinischen Revier. Künftige Infrastrukturen müssen vorausschauend entwickelt und geplant werden, um eine Versorgung in unterschiedlichen Bereichen für den Raum sicherzustellen sowie neue Geschäftsmodelle und Arbeitsplätze zu generieren. Insbesondere nach Wiederherstellung der Flächen, die derzeit noch durch die Bergbauaktivitäten in Anspruch genommen sind, sowie nach Aufgabe bzw. durch die Umnutzung weiterer Betriebsanlagen ergeben sich Chancen und Herausforderungen im Rheinischen Revier. Darauf aufbauend soll das Rheinische Revier als Modellregion für Infrastruktur und Mobilität der Zukunft proaktiv entwickelt werden.

Der **Revierknoten Internationale Bau- und Technologieausstellung (IBTA)** bildet einen Rahmen um alle zuvor genannten Revierknoten. Ziel ist es, das Rheinische Revier zu einer zukunftsfähigen und innovativen Industrie- und Wirtschaftsregion, zu einem attraktiven Wohnstandort, Arbeits- und Lebensraum sowie zu einer multifunktionalen Tagebaufolgelandschaft zu entwickeln. Dies soll durch modellhafte Konzepte, Projekte und Kooperationen gelingen. Es sollen im Rahmen der IBTA ausgewählte, hochambitionierte Next-Practice-Projekte innerhalb des dynamischen Strukturwandelprozesses im Rheinischen Revier entwickelt und gezeigt werden. Die Arbeit im Revierknoten dient dazu, das Konzept für die IBTA im Hinblick auf die Ziele, Inhalte, Ambitionen und Qualitätsansprüche, die Vorgehensweise, das Management sowie die Kommunikation und Präsentation der IBTA so auszuformulieren, dass – voraussichtlich im Jahr 2022 – eine belastbare Entscheidung zur Durchführung der IBTA getroffen werden kann. (vgl. Website ZRR, abgerufen am 07.01.2021)

Link zur Website ZRR
für weitergehende
Information zu den
Revierknoten



4.

Aufbau der Förderkulisse in Nordrhein-Westfalen

Die Förderkulisse setzt sich im Wesentlichen aus zwei Programmen zusammen. Dem Regelprogramm „Sofortprogramm plus“ und dem „Starterpaket Kernrevier“. In kurzer Darstellung soll sich hier auf das grundsätzliche Ziel der jeweiligen Programme und den Stand der bisher erfolgten Projektauswahl fokussiert werden.

Zur grundsätzlichen Information zum Aufbau der Förderkulisse im Rheinischen Revier und zum aktuellen Sachstand der Projektqualifizierung im Bereich des Sofortprogrammes plus und des Starterpakets Kernrevier wird auf den Vortrag durch Frau Landsberg – Leiterin der Stabsstelle Strukturwandel Rheinischen Revier im MWIDE – sowie Herrn Sterck – Geschäftsführer der Zukunftsagentur Rheinisches Revier – im Rahmen der Sitzung des Planungsausschusses am 26.11.2020 verwiesen (TOP 3).

[Link zur gemeinsamen Präsentation](#)



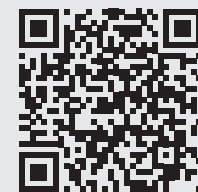
23

4.1 Sofortprogramm Plus

Die Grundidee der Fördersystematik ist, dass wichtige Projekte für den Strukturwandel zunächst aus der Region heraus erarbeitet und vorgeschlagen werden, bevor dann landesseitig eine weitere Qualifizierung der Projektanträge erfolgt und der formale Weg bis hin zum rechtskräftigen Förderbescheid bestritten wird.

Mit Entscheidung des Aufsichtsrates der ZRR vom 26.05.2020, wurden der Landesregierung auf Basis des WSP 1.0 zunächst 83 Zukunftsprojekte empfohlen, die zur Beschleunigung des Strukturwandels vorrangig gefördert werden sollen. Dies war gewissermaßen der Startpunkt für eine erste Projektauswahl.

[Link zur Übersicht der 83 Zukunftsprojekte](#)



Der Pool dieser 83 Projektideen setzt sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Projekten aus dem Sofortprogramm 2019⁵
- Prioritären Projekten aus dem Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 22.05.2019⁶
- Maßnahmen, welche im Teil 3 und 4 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen für das Rheinische Revier spezifisch benannt worden sind⁷
- Weitere von der Region für eine kurzfristige Förderung als geeignet benannte Projekte

Die Projektideen wurden und werden nun zwischenzeitlich weiterentwickelt. „Während einige Vorhaben bereits antragsreif sind, wird an anderen Konzepten in den kommenden Monaten noch weitergearbeitet werden. Die Region und die Landesregierung werden die Projekte in dieser Phase begleiten und danach darüber entscheiden, ob die dann antragsreifen Konzepte gefördert werden können. Kann ein Projekt dann einem Förderprogramm der Bundes- oder Landesregierung zugeordnet werden, erfolgt die konkrete Förderzusage. Projekte, die heute nicht ausgewählt wurden, können für das Regelprogramm weiterentwickelt werden“ (vgl. Website ZRR, zugegriffen am 26.05.2020).

Der Fahrplan zur Qualifizierung von Projekten zwischen der ZRR als Vertreter der Region und dem Land Nordrhein-Westfalen wird auf der Homepage der ZRR wie folgt skizziert:

- Empfehlung von Projekten und Weiterleitung an die Landesregierung mit der Bitte um Prüfung („substantielle Projektidee“)
- Prüfung der Landesregierung auf Förderwürdigkeit und Antragsreife, parallel ggf. weitere Qualifizierung des Antrages durch Antragsteller
- Ende August/Anfang September 2020: Statusbericht der Landesregierung
- zur Förderwürdigkeit/Antragsreife. Darauf basierend berät der Aufsichtsrat der ZRR über „Tragfähige Vorhaben“.
- Landesregierung entscheidet, welche Projekte zur Bewilligung durch Bundes- oder Landesregierung oder EU zugelassen werden. Eventuell abgelehnte Projekte werden in der nächsten Aufsichtsratssitzung erneut beraten.

⁵ Im Vorgriff auf das Regelprogramm hat der Bund allen Braunkohlerevieren im Rahmen eines Sofortprogramms 240 Mio. Euro für Projekte mit einer Laufzeit bis Sommer 2021 zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 88,8 Mio. Euro auf das Rheinische Revier. Zum Teil haben Projekte aus diesem Programm 2019 bereits eine Förderzusage für erste Schritte und Konzepte erhalten. So bspw. die Förderzusage zur Erstellung einer Konzeptstudie „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“ oder die Förderung einer Machbarkeitsstudie für den „Brainergy Park Jülich“. Die Projekte des Sofortprogramms sollen fortgeführt werden. Sie gehen in das „Sofortprogramm plus“ auf. Entsprechend ist in diesen Fällen eine weitere Förderung und Anschlussfinanzierung Antragsgegenstand.

⁶ Beispiel für das Rheinische Revier: „Aufbau eines Fraunhofer-Zentrums für Digitale Energie im Rheinischen Revier“

⁷ Beispiel für das Rheinische Revier. Forschungsvorhaben „Inkubator nachhaltige elektrochemische Wertschöpfungsketten“ (iNEW)

- Für Projekte mit erfolgreich identifizierten Förderzugang bei Bundes- oder Landesregierung vergibt der Aufsichtsrat den Titel „Zukunftsprojekt des Strukturwandels im Rheinischen Revier“. Das Projekt ist bewilligungsreif.

[Link zur Website ZRR
\(für weitere Informationen\)](#)



Die formale Bewilligung und Abwicklung der Förderanträge bis hin zum Förderbescheid erfolgt dann nach der Sternevergabe zentral durch die bei der Bezirksregierung Köln im Dezernat 34 - EU-Förderung und regionale Wirtschaftsförderung eingerichtete **Koordinierungsstelle Strukturwandel** (Leiterin Frau Eucken). Für die formale und rechtlich saubere Bearbeitung und Begleitung der beantragten Projekte ist die zwischen Bund und Land am 08.12.2020 vereinbarte Förderrahmenrichtlinie maßgeblich.

25

[Link zur Rahmenrichtlinie
zur Umsetzung des InvKG](#)



Im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2020 erfolgten intensive Abstimmungen zwischen der ZRR und dem Land NRW. Bis zur letzten Sitzung des Aufsichtsrates im Jahr 2020 am 18.12.2020 konnte bereits 57 Projekten ein zweiter Stern vergeben werden, für weitere 3 Projekte auch schon ein dritter Stern⁸.

Nachfolgend erreichbare Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über alle Projekte mit zweiten oder dritten Stern Stand Ende 2020.

[Link zur Übersicht
der Projekte mit
zweitem/drittem Stern
\(Stand: 18.12.2020\)](#)



⁸ 28.08.2020 – Aufsichtsrat ZRR verleiht ersten 19 Projekten im Sofortprogramm plus den 2. Stern „tragfähiges Vorhaben“

02.10.2020 – Aufsichtsrat ZRR verleiht weiteren 20 Projekten im Sofortprogramm plus den 2. Stern „tragfähiges Vorhaben“

18.12.2020 – Aufsichtsrat ZRR verleiht weiteren 18 Projekten im Sofortprogramm plus den 2. Stern „tragfähiges Vorhaben“ und 3 Projekten den 3. Stern „Zukunftsprojekt des Strukturwandels“

4.2 Starterpaket Kernrevier

Die 20 hauptbetroffenen Anrainerkommunen stehen durch den anstehenden Strukturwandel in wirtschaftlicher und planerischer Hinsicht unter besonders akutem Handlungsdruck. Es wurde daher landesseitig bereits 2019 unmittelbar ein Entlastungspaket für die Tagebauanrainerkommunen und Kraftwerksstandorte des Kernreviers aufgelegt, damit diese den anstehenden Herausforderungen erfolgreich begegnen können (vgl. WSP Entwurf 1.0, Kap. 4.4). Das Paket sah zunächst einen ersten kommunalen Strukturförderaufruf vor, der kurzfristig umsetzbare, strukturell bedeutsame Investitionen der Kommunen ermöglichen soll. Weiterhin sollen den Kommunen Planungs- und Beratungsleistungen unkompliziert zugänglich gemacht werden. Dazu gehören drei wesentliche Bausteine:

- Ein angebotsorientiertes Gewerbeflächenkonzept für das Rheinische Revier (Dies ist zwischenzeitlich durch das Büro Dr. Jansen, Köln erfolgt.)
- Benennung eines kurzfristig umsetzbaren, strukturell bedeutsamen Projekts (investive Maßnahme) durch jede Anrainerkommune
- Personelle Unterstützung der Kommune

Die Förderung der investiven und investitionsvorbereitenden Maßnahmen erfolgt voraussichtlich über die dem Land über das Strukturstärkungsgesetz zugeteilten Mittel („Landeskomponente“). Die sich aus diesem Paket ergebenden konsumtiven Maßnahmen (z. B. eine personelle Unterstützung) können voraussichtlich aus der Bundeskomponente des Strukturstärkungsgesetzes gefördert werden. Laut Aussage des MWIDE soll hier im Antragsverfahren sukzessive eine Angleichung an die Systematik des Sofortprogrammes plus erfolgen (Sternevergabe). Aufgrund des höheren Qualifizierungsbedarfes dieser Projekte erfolgte eine Sternvergabe und Benennung als „substantielle Projektidee“ jedoch erst im Oktober 2020. Die für die Planungsregion Düsseldorf relevanten Starterprojekte lauten:

	Projekt	Stand
Mönchengladbach	Planung und Entwicklung eines Innovations- und Wissenscampus als Keimzelle des Wandels zur Wissensgesellschaft an einem städtebaulich zentralen Standort	* 28.08.2020 ** 18.12.2020
Grevenbroich	Bahnhof Grevenbroich - Mittelpunkt der regionalen Verkehrswende (kurz: Grevenbroich mobil)	* 18.12.2020
Jüchen	Realisierung eines Bauhofs zur Rekultivierung des Tagebauumfeldes Garzweiler und zur Mitgestaltung des „Grünen Bandes“. Modellhafte Gestaltung für Ressourcenschutz und Energieeffizienz.	* 28.08.2020
Rommerskirchen	Aufbau einer Koordinierungsstelle für eine innovative und nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung.	* 28.08.2020
Zweckverband Landfolge Garzweiler	Grünes Band: Verknüpfung mehrerer Projekte zu einer Gesamtkonzeption der Gestaltung des Tagebauumfeldes Garzweiler.	* 28.08.2020 ** 18.12.2020

Tabelle 1 Starterprojekte Kernrevier Planungsregion Düsseldorf (eigene Darstellung auf Basis Information Website ZRR, abgerufen am 29.12.2020)

Übersicht aller Projekte im
Starterpaket Kernrevier
(Stand: 18.12.2020)



5.

28

Fokus auf Akteure
und Planungsthemen
in der Planungs-
Region Düsseldorf

Im Bereich des BKP „Tagebau Garzweiler II“ mit Genehmigung vom 31.03.1995 wird jedoch nochmalig eine Änderung erforderlich sein. Die Abbildung 4 zeigt hier den derzeit genehmigten Stand. Bereits die Leitentscheidung aus dem Jahr 2016⁹ sah eine deutliche Verringerung des Abbaubereichs rund um die Ortschaft Holzweiler vor (vgl. Abbildung 5).

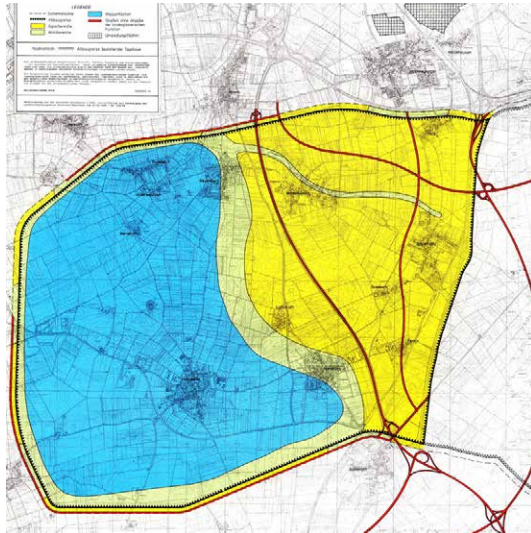


Abbildung 4 Braunkohleplan Garzweiler II
(Quelle: Website BR Köln, abgerufen am 28.12.2020)

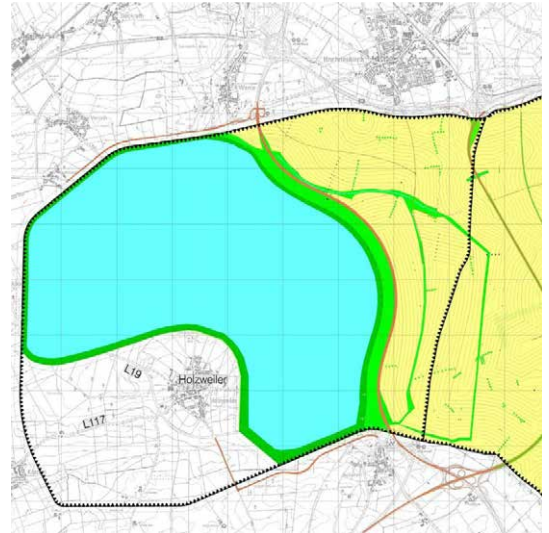


Abbildung 5 Entwurf Braunkohlenplan
Garzweiler II gemäß Leitentscheidung 2016
(Quelle: BR Köln)

Der Braunkohleausschuss Köln hatte sich daraufhin in seiner Sitzung am 18.05.2020 mit einem ersten Vorentwurf befasst. Dieser Entwurfsstand wird auf Basis der im Frühjahr 2021 zu erwartenden neuen Leitentscheidung entsprechend noch einmal anzupassen und fortzuführen sein. Sobald die neue Leitentscheidung der Landesregierung vorliegt, strebt die Bezirksregierung Köln die Fassung eines Erarbeitungsbeschlusses für die Änderung des BKP Garzweiler II und sich entsprechend anschließende Beteiligungsverfahren ebenso für das Jahr 2021 an.

5.2. Regionalplan Düsseldorf

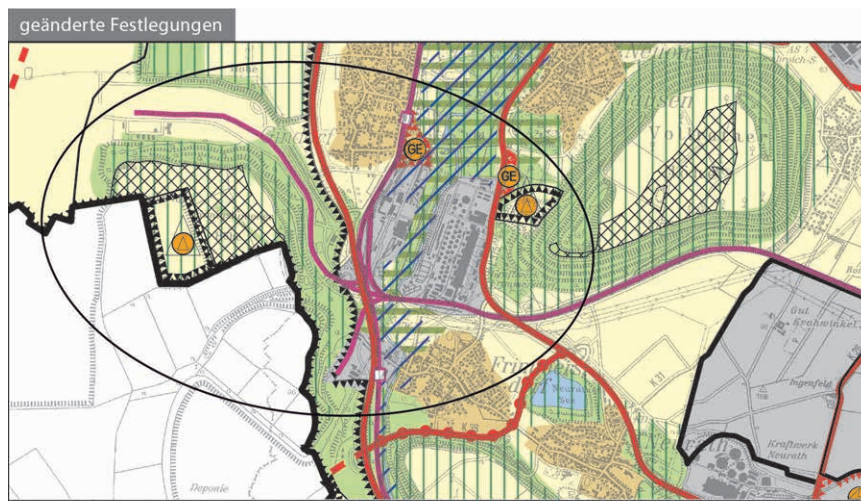
In der Planungsregion Düsseldorf sollen mit der fünften und zehnten Regionalplanänderung erste Weichen zur Begleitung des Strukturwandels auf dem Weg gebracht werden.

⁹ „Leitentscheidung der Landesregierung NRW zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II“ vom 05.07.2016

5. Regionalplanänderung

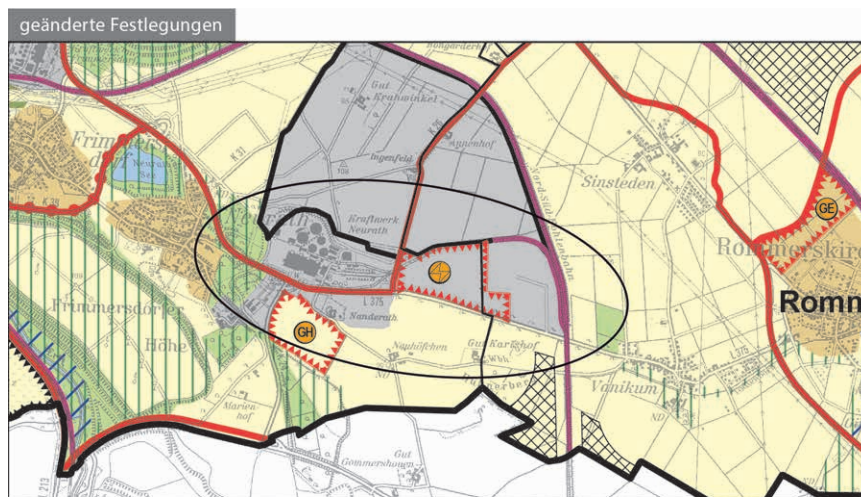
Die 5. Regionalplanänderung beschäftigt sich vorrangig mit der Nachnutzung der Kraftwerksstandorte Frimmersdorf und Neurath in Grevenbroich bzw. Rommerskirchen (vgl. Abbildung 6). Am Kraftwerksstandort Frimmersdorf soll die Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe aufgehoben werden, sodass die Flächen als Bereiche für Industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) künftig zur Verfügung stehen. In vier Randbereichen werden die Flächen durch angrenzende Bereiche geringfügig erweitert. Am Kraftwerkstandort Neurath wird die Zweckbindung für den Altstandort des Kraftwerkes aufgehoben, lediglich der Bereich des Kraftwerkes BoA 2/3 wird weiterhin mit Zweckbindung dargestellt. Damit stehen auch diese Flächen zukünftig als GIB für den Strukturwandel zur Verfügung.

Zusätzlich werden im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf die gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen neu strukturiert. Der bestehende GIB wird entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung als allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) dargestellt und bis zur geplanten Bundesstraße bzw. Bahntrasse im Norden erweitert.

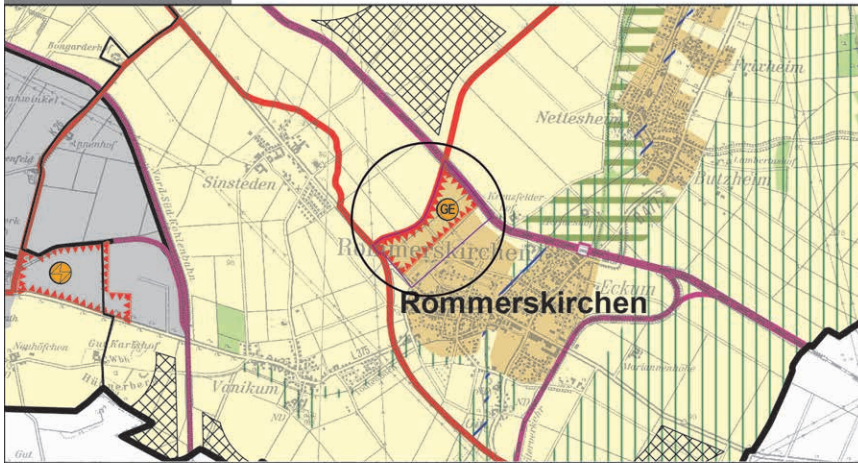


Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

Abbildung 6
Übersicht über die
Änderungsbereiche
der 5. RP-Änderung
(Quelle: eigene
Darstellung)



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

Der Regionalrat fasste in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss für die 5. Regionalplanänderung. Geplant ist ein Aufstellungsbeschluss zum Sommer 2021.

10. Regionalplanänderung

Mit der 10. Regionalplanänderung sollen weitere Flächen für den Strukturwandel in der Region gefunden und dargestellt werden. Insbesondere in den Anrainerkommunen des Tagebaus wird derzeit nach neuen Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesucht. Derzeit befindet sich die Regionalplanungsbehörde noch in Abstimmung mit den Kommunen über mögliche Entwicklungsoptionen, erste mögliche Flächen wurden dem Planungsausschuss Ende 2020 präsentiert. Geplant ist die Abstimmung mit den Kommunen im Frühjahr 2021 abzuschließen und in das Planverfahren einzusteigen.



Link zur Präsentation
PA 26.10.2020

5.3 Zweckverband Landfolge Garzweiler

Der Tagebau Garzweiler, als einer der 3 Großtagebaue in der Region, erstreckt sich über mehrere Gebietskörperschaften. Im Jahr 2017 gründeten die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Stadt Jüchen und die Gemeinde Titz den Verband zur gemeinsamen Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft Garzweiler und ihrer Umgebung. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Das Verbandsgebiet in vier Kommunen umfasst rund 430 Quadratkilometer. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Entwicklung

dieses Raumes unter Berücksichtigung des regionalen Strukturwandels. Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine visionäre Entwicklungsperspektive für den Raum entwickeln lassen, das sogenannte „Drehbuch Tagebaufolgelandschaft Garzweiler“. Der Zweckverband dient der Konkretisierung, Umsetzung und Fortschreibung dieses Konzepts.

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Er führt die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch. Die Landfolge Garzweiler ist mit ihrem informellen Planungsbeitrag zur Idee eines Innovation Valley und eines Innovationsparkes Erneuerbare Energien Jüchen auch Teil der in Qualifizierung befindlichen Projekte im Sofortprogramm plus und wird auch ein Baustein zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung eines Raumbildes im Revierknoten Raum sein.

[Link zur Website
Landfolge Garzweiler](#)



5.4 Rheinisches Sixpack

Der Planungsverbund „Rheinisches Sixpack“ wurde im Jahr 2014 von der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Bedburg initiiert. In den beiden Jahren bis 2016 folgten die Kommunen Bergheim, Grevenbroich, Jüchen und Elsdorf. Gemeinsam bilden sie den ersten regierungsbezirksübergreifenden Planungsverbund in Nordrhein-Westfalen.

Unter anderem ist die Aufstellung eines gemeinsamen Masterplans für Infrastruktur und Gewerbe im Rheinischen Sixpack geplant. Hierzu fanden im August 2020 erste Workshops mit der beauftragten Planungsgesellschaft statt. Ziel des Masterplans ist es u.a., die bestehenden und potenziellen Gewerbe- und Industrieflächen (> 5 ha) sowie deren Positionierung im Verbund aller Flächen zu identifizieren und qualifizieren, mögliche Infrastrukturdefizite und -bedarfe zu identifizieren, entsprechende Entwicklungsziele und Leitlinien zur Aktivierung und Qualifizierung von Flächenpotenzialen zu entwickeln und strategische Entwicklungsziele und Maßnahmen in diesem kooperativen Masterplan zu bündeln.

[Link zur Website
Rheinisches Sixpack](#)



5.5 Fachbeitrag RWE zum RP Köln mit Hinweisen für die Planungsregion Düsseldorf

Der im Juni 2019 erarbeitete Fachbeitrag der RWE Power AG dient vorrangig zur Berücksichtigung im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln. Aufgrund der engen räumlichen Verzahnung und den inhaltlichen Querbezügen zur Gestaltung des Strukturwandels im Bereich des Tagebaus Garzweiler erfolgten jedoch auch Hinweise und Vorschläge zur Weiterentwicklung im Bereich der Planungsregion Düsseldorf. Die vom Unternehmen RWE für die Anrainerkommunen des Planungsraumes Düsseldorf eingebrachten Analysen und aufgezeigten Entwicklungschancen können sowohl als Baustein der Konzeptentwicklung im Revier-knoten Raum als auch im Zuge der anstehenden Einzeländerungen des Regionalplanes Düsseldorf mitgedacht werden.

Ergänzt wurden die Aussagen des Fachbeitrages kürzlich mit dem von RWE im November 2020 veröffentlichten Innovationsatlas. Darin zeigt das Unternehmen auf, mit welchen Impulsen es sich am Strukturwandel in den Teilräumen beteiligt. Ankündigt wird auch die Version eines „Fachbeitrages 2.0“, sobald die Endfassung einer neuen Leitentscheidung durch die Landesregierung beschlossen ist.



[Link zum Fachbeitrag](#)



[Link zum
Innovationsatlas](#)

Notizen

Impressum

36

Herausgeberin

Bezirksregierung Düsseldorf
Pressereferentin Dagmar Groß
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ansprechpartner für den Strukturwandel im Rheinischen Revier:

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Fabian Weiß

Telefon: 0211 475-2406

Mail: fabian.weiss@brd.nrw.de

Marina Bomkamp

Telefon: 0211 475-2433

Mail: marina.bomkamp@brd.nrw.de

Stand

Januar 2021

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

www.brd.nrw.de

